

328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.

27. 11. 1957.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
1957 über das Verwaltungsverfahren in
Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechts-
verfahrensgesetz — DVG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden „Dienstverhältnis“ genannt) zum Bund, den Ländern, Bezirken und Gemeinden sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBL. Nr. 172, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten von Stiftungen, Fonds und Anstalten Anwendung, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(3) Auf das Verfahren in Disziplinar(Dienststraf)angelegenheiten und in Qualifikations-(Dienstbeschreibungs)angelegenheiten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, wenn die Gesetze und Verordnungen dafür ein besonderes Verfahren vorschreiben.

(4) Das Recht des Vorgesetzten, dienstliche Anweisungen (Dienstaufträge) zu erteilen, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. Zu §§ 2 bis 6 AVG. 1950.

(1) Die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Soweit in diesen Rechtsvorschriften keine Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten sind und die Zuständigkeit nicht nach § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBL. Nr. 88/1948, zu regeln ist, gelten die Vorschriften der folgenden Absätze.

(2) Die Dienststellen bei den obersten Verwaltungsorganen sind als oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig; solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen

werden. In einem solchen Fall ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

(3) Die Vollziehung von Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegt dem Vorstand der Dienststelle; welche Angelegenheiten dies sind, wird durch Verordnung festgestellt. Das Recht des Vorstandes der Dienststelle zur Vollziehung der Dienstrechtsangelegenheiten erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei Dienststelle in Verwendung stehende Bedienstete, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen.

(4) Welche Dienstbehörde im einzelnen Fall zuständig ist, richtet sich bei Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört. Sofern es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt, ist für die Zuständigkeit jene Dienststelle maßgebend, an die die Bewerbung gerichtet ist. Ist die Dienststelle nicht gleichzeitig Dienstbehörde, so ist jene Dienstbehörde zuständig, zu der die Dienststelle auf Grund der Organisationsvorschriften gehört.

(5) Bei Bediensteten des Ruhestandes und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen richtet sich die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten, die die dienstrechtliche Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand betreffen oder die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eingetreten sind, danach, welche Dienstbehörde im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig war. Dieser Dienstbehörde obliegt, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist, auch die erstmalige Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Versorgungsgenuß und die erstmalige Feststellung der pensionsrechtlichen Stellung der Hinterbliebenen. Für alle anderen dienstrechtlichen Angelegenheiten ist jene Stelle als Dienstbehörde zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt beziehungsweise zu der auf Grund der Organisationsvorschriften die

2

über den Pensionsaufwand verfügende Dienststelle gehört. Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des ersten Satzes zuständig.

(6) Abs. 2 ist in den Fällen des Abs. 5 anwendbar.

(7) Läßt sich nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 eine zuständige Dienstbehörde nicht ermitteln, so ist in Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes das Bundeskanzleramt in erster und letzter Instanz zuständig.

(8) In Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes kann die oberste Dienstbehörde die Durchführung eines anhängig zu machenden oder anhängigen Dienstrechtsverfahrens an sich ziehen.

§ 3. Zu § 8 AVG. 1950.

Im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten sind die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder deren Rechte oder Pflichten aus einem solchen Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens sind.

§ 4. Zu § 9 AVG. 1950.

Die Handlungsfähigkeit der Parteien im Dienstrechtsverfahren ist, soweit die Dienstrechtsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

§ 5. Zu § 17 AVG. 1950.

Das Begehr um Akteneinsicht ist unter Angabe des rechtlichen Interesses, das verfolgt wird, schriftlich vorzubringen.

§ 6. Zu §§ 23 und 27 AVG. 1950.

Die Hinterlegung von Schriftstücken, die Bediensteten des Dienststandes zuzustellen sind, ist auch beim Vorstand der Dienststelle des Bediensteten oder beim Stellvertreter des Vorstandes zulässig.

§ 7. Zu § 33 AVG. 1950.

Auch die Tage des Laufes des Dienstweges werden in den Fristenlauf nicht eingerechnet.

§ 8. Zu §§ 34 und 35 AVG. 1950.

Ordnungs- und Mutwillensstrafen sind über Beamte des Dienststandes nicht zu verhängen; statt dessen ist zum Zwecke einer allfälligen Ahndung des Verhaltens als Pflichtverletzung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 9. Zu §§ 37, 43, 45 und 65 AVG. 1950.

(1) Die Behörde hat im Dienstrechtsverfahren die zum Vorteil und Nachteil der Partei dienten Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

(2) Im Dienstrechtsverfahren hat die Partei nur insoweit Anspruch darauf, daß ihr Gelegenheit gegeben wird, von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen Kenntnis und zu ihnen Stellung zu nehmen, als diese Ergebnisse von dem bisherigen Vorbringen der Partei abweichen und von der Dienstbehörde zur Begründung des zu erlassenden Bescheides herangezogen werden sollen.

§ 10. Zu § 57 AVG. 1950.

(1) Soweit es sich nicht um die Begründung, Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses, um die Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung oder um die Entscheidung über das Bestehen des Dienstverhältnisses handelt, ist die Dienstbehörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (Dienstrechtsmandat). Ein solcher Bescheid ist ausdrücklich als Dienstrechtsmandat zu bezeichnen und hat außer dem Spruch jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Einer Begründung bedarf der Bescheid auch dann nicht, wenn dem Standpunkt der Partei nicht Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(2) Ein Dienstrechtsmandat kann auch mündlich oder im Wege der Akteneinsicht erlassen werden. Wird das Mandat im Wege der Akteneinsicht erlassen, dann ist die Kenntnisnahme des Mandates von der Partei am Einsichtsakt zu beurkunden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 unberührt.

(3) Gegen ein Dienstrechtsmandat kann bei der Dienstbehörde, die das Mandat erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Dienstbehörde hat auf Grund der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten und über die Vorstellung zu entscheiden. In einer stattgebenden Entscheidung kann ausgesprochen werden, daß der Bescheid auf den Zeitpunkt der Erlassung des Dienstrechtsmandates zurückwirkt.

(5) Der Vorstand einer Dienststelle, die nicht zugleich Dienstbehörde ist, hat seinen Bescheid im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes als Dienstrechtsmandat zu erlassen. Über die gegen ein solches Dienstrechtsmandat erhobene Vorstellung, für die Abs. 3 sinngemäß Anwendung findet, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 11. Zu § 58 AVG. 1950.

Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und

Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid noch einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 12. Zu § 62 AVG. 1950.

(1) Bescheide in Dienstrechtsangelegenheiten sind, abgesehen von den Fällen des § 10, schriftlich oder telegraphisch zu erlassen und, wenn sie an Beamte des Dienststandes gerichtet sind, jedenfalls zu eigenen Handen zuzustellen.

(2) Soweit es die Gesetze und Verordnungen vorsehen, können Ernennungen mit Ausnahme der Anstellungen auch durch Verlautbarung in den dafür bestimmten Verkündungsblättern mit der Wirkung bekanntgegeben werden, daß die Zustellung des Bescheides nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung als vollzogen gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Verkündungsblatt herausgegeben ist und versendet wird.

§ 13. Zu §§ 63 und 64 AVG. 1950.

(1) Im Dienstrechtsverfahren steht der Partei das Recht der Berufung zu, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Berufungen haben im Dienstrechtsverfahren keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht in den Gesetzen und Verordnungen die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zuerkannt ist oder durch Bescheid die aufschiebende Wirkung ausgesprochen wird.

(3) Wird der angefochtene Bescheid zugunsten des Berufungswerbers abgeändert, so kann in der Berufungsentscheidung ausgesprochen werden, daß die Entscheidung auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zurückwirkt.

§ 14. Zu § 68 AVG. 1950.

(1) In Dienstrechtsangelegenheiten ist eine Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen auch dann zulässig, wenn die Partei wußte oder wissen mußte, daß der Bescheid gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und zur Erklärung der Nichtigkeit nach

§ 68 Abs. 4 AVG. 1950 ist die zuständige oberste Dienstbehörde berufen.

(3) Die Nichtigerklärung im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. a AVG. 1950 ist jedenfalls innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem der zuständigen Dienstbehörde der von der unzuständigen Behörde erlassene Bescheid bekanntgeworden ist, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Erlassung des Bescheides.

(4) Die Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 4 AVG. 1950 reicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem der nichtigerklärte Bescheid zugestellt worden ist.

§ 15. Zu §§ 69 und 70 AVG. 1950.

(1) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Dienstrechtsverfahrens wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

(2) Erst mit Beendigung des wieder aufgenommenen Verfahrens tritt der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides.

(3) Der neue Bescheid kann jedoch anordnen, daß der Zustand hergestellt wird, der sich ergeben hätte, wenn der neue Bescheid schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des früheren Bescheides erlassen worden wäre.

§ 16. Zu §§ 71 und 72 AVG. 1950.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten, sofern das Dienstrechtsverfahren durch Bescheid abgeschlossen ist, die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.

§ 17. Zu §§ 77 und 78 AVG. 1950.

Die Vorschriften der §§ 77 und 78 AVG. 1950 sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Verordnungen können bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt, den Landesregierungen.

Erläuternde Bemerkungen.

Art. II Abs. 6 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG. 1950) nimmt die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu ihrem Dienstgeber vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze aus und bestimmt, daß die Behandlung dieser Angelegenheiten besonders geregelt wird. Daß die Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der öffentlich-rechtlichen Angestellten (im folgenden kurz „Dienstrechtsverfahren“ genannt) von der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen worden sind, hat seinen Grund darin, daß für das Verfahren in diesen Angelegenheiten mit Rücksicht auf deren Eigenart in einzelnen Belangen abweichende Bestimmungen erforderlich sind und daher eine Einbeziehung auch dieser Angelegenheiten in den unumschränkten Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze unzulässig erschien. Nach dem Gesamtplan der mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Jahres 1925 eingeleiteten umfassenden Verwaltungsverfahrensreform sollte das Dienstrechtsverfahren bald nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze durch ein Parallelgesetz geregelt werden.

Obzwar seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze mehr als dreißig Jahre verstrichen sind, kam es bisher zu keiner umfassenden einheitlichen Regelung des Dienstrechtsverfahrens. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß neben den in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen vereinzelten verfahrensrechtlichen Bestimmungen (siehe etwa die Dienstpragmatik, RGL. Nr. 15/1914, und die auf Landesgesetzen, Landtagsbeschlüssen oder Gemeindevertretungsbeschlüssen beruhenden sehr mannigfachen Dienstordnungen) auf das Dienstrechtsverfahren zwar jene im AVG. niedergelegten allgemeinen Verfahrensgrundsätze anzuwenden sind, die schon im Wesen jedes rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens begründet sind (vgl. zum Beispiel Erkenntnis vom 21. Jänner 1950, Slg. Nr. 1191), daß aber die anderen Vorschriften des AVG., insbesondere die bloßen Formvorschriften, keine Anwendung finden. Aus dieser mangelhaft

ten Regelung des Dienstrechtsverfahrens haben sich sowohl für die betroffenen Beamten als auch für die Dienstbehörden Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben.

Mit dem Dienstrechtsverfahrensgesetz (DVG.) soll die seit über 30 Jahren bestehende Lücke im Verwaltungsverfahrensrecht geschlossen werden. Da dieses Gesetz der Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Verfahrens dient, liegt seine Erlassung auf der Linie der in den letzten Jahren so viel diskutierten Verwaltungsreform.

Bei der Ausarbeitung eines Dienstrechtsverfahrensgesetzes wurde davon ausgegangen, daß es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und der dieses Gesetz anwendenden Behörden liegt, eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Verfahrensbestimmungen im gesamten Verwaltungsrecht anzustreben, also möglichst weitgehend die Regelungen des AVG. zu übernehmen. Für die Durchführung dieses Gedankens kamen zwei Wege in Betracht: Einerseits der von der Vorlage beschrittene, die Bestimmungen des AVG. grundsätzlich für anwendbar zu erklären und im DVG. bloß die Abweichungen zu normieren, und andererseits jener, sämtliche Verfahrensvorschriften in das DVG. aufzunehmen und dabei weite Teile des AVG. wörtlich zu übernehmen. Die Normierung sämtlicher Verfahrensvorschriften hätte für die Praxis den Vorteil, daß das gesamte Verfahrensrecht in einer Rechtsvorschrift zusammengefaßt ist, während nach dem von der Vorlage beschrittenen Weg neben dem DVG. auch das AVG. wird herangezogen werden müssen. Die Gegenargumente erscheinen jedoch stärker. Bei einer gesamten Neukodifikation des Verfahrens besteht nämlich die Gefahr, daß die bisherige reichliche Judikatur zum AVG. für die Auslegung des DVG. nur zum Teil und immer nur indirekt herangezogen werden, daß sich eine völlig selbständige Judikatur zum DVG. herausbilden und dieses selbst eine vom AVG. unnötig abweichende Entwicklung nehmen könnte. Auch würden zwecks Aufrechterhaltung der so wünschenswerten Parallelität zwischen AVG. und DVG. Abänderungen der gleichlautenden Bestimmungen in dem einen Gesetz eine Novellierung des anderen Gesetzes bedingen.

Die Kompetenz zur Erlassung eines DVG. durch den Bund ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929. Da, wie bei den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen, ein Bedürfnis auch nach einem einheitlichen DVG. gegeben ist, soll sich das DVG. auch auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder, Bezirke und Gemeinden erstrecken.

Irgendwelche Kosten erwachsen durch dieses Gesetz dem Staat nicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage wird bemerkt:

Zu § 1:

Durch das DVG. werden alle Angelegenheiten erfaßt, für die Art. II Abs. 6 EGVG. die Anwendung des AVG. ausschließt. Eine sprachliche, aber nicht inhaltliche Abweichung von Art. II Abs. 6 EGVG. stellt die Einschränkung auf das „öffentlicht-rechtliche“ Dienstverhältnis dar. Diese Einschränkung ist notwendig, weil sich Verfügungen der Gebietskörperschaften gegenüber ihren privatrechtlichen Bediensteten als privatrechtliche Erklärungen darstellen und daher schon ihrer Natur nach für eine Behandlung nach dem Verwaltungsverfahren nicht in Betracht kommen.

Gegenstand des Dienstrechtsverfahrens sind nicht allein die Begründung, Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten, einerlei, ob über sie mit rechtsfeststellendem oder rechtsbegründendem Bescheid abgesprochen wird. Zu diesen Dienstrechtsangelegenheiten zählen zum Beispiel auch die Bewilligung eines Bezugsvorschusses, die Erteilung eines Sonderurlaubes, die Zuerkennung einer nicht zwingend vorgeschriebenen Kinderzulage, die Entbindung vom Dienstgeheimnis, die Bewilligung zur Abgabe von Sachverständigen-gutachten, die Zustimmung zur Annahme von Ehrengeschenken usw.

Die vom Vorgesetzten zu erteilenden dienstlichen Anweisungen (Dienstaufträge) gehören nicht zu den „Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu ihrem Dienstgeber“ (Art. II Abs. 6 EGVG.). Ein Verwaltungsverfahren liegt nämlich immer nur dann vor, wenn das Ziel des Verfahrens die Erlassung eines Bescheides bildet. Ein Dienstauftrag stellt aber nie einen Bescheid dar. Durch Abs. 4 wird klargestellt, daß sich mit dem Inkrafttreten des DVG. an diesem schon bisherigen Zustand nichts ändert.

Die Wirkung des Dienstauftrages beruht auf der Gehorsamspflicht im Sinne von § 22 Dienstpragmatik. Die Bezeichnung des Dienstauftrages

ist in den verschiedenen Vorschriften unterschiedlich. Auf die Bezeichnung kommt es jedoch nicht an. Als Beispiele für Dienstaufträge sind zu nennen: die Weisung, eine Angelegenheit in einem bestimmten Sinn zu erledigen, der Auftrag, über die Dienstzeit hinaus Dienst zu versetzen, die Referatseinteilung, die Urlaubseinteilung, der militärische Befehl usw. Es würde zur völligen Lahmlegung jeder Verwaltungstätigkeit führen, wenn jeder Dienstauftrag an die formalen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens gebunden wäre. Die Pflicht, Dienstaufträge zu erfüllen, übernimmt der Bedienstete anlässlich seiner Anstellung; die Pflicht wird nicht erst durch den konkreten Auftrag begründet. Der Dienstauftrag kann jedoch zum Anlaß genommen werden, ein Dienstrechtsverfahren einzuleiten, wenn der Bedienstete, dem der Auftrag erteilt wurde — unbeschadet der Pflicht zur Befolgung des Dienstauftrages — eine bescheidmäßige Feststellung verlangt, ob die Ausführung von Dienstaufträgen, wie einen solchen der ihm konkret erteilte darstellt, zu seinen Dienstpflichten zählt.

Durch Abs. 4 wird die geltende Rechtslage hinsichtlich solcher Weisungen, die von einer unzuständigen Behörde erteilt werden oder deren Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würden (Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht berührt.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält Zuständigkeitsvorschriften.

Die bestehenden Zuständigkeitsvorschriften auf dem Gebiete des Dienstrechtes (Vorschriften über den Wirkungsbereich der einzelnen Behörden) sind derzeit kaum eindeutig feststellbar. Diese Tatsache wird vor allem vom Verwaltungsgerichtshof als der Rechtssicherheit entgegenstehend aufgezeigt. Die Zuständigkeitsvorschriften reichen oft zeitlich sehr weit zurück, wurden oftmals abgeändert und zum Großteil nicht veröffentlicht. Die Aufnahme eines Zuständigkeitskataloges in das DVG. erscheint nicht zweckmäßig. Der Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet dient der Abs. 1. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden alle nicht in den Gesetzbüchern verlautbarten Zuständigkeitsbestimmungen (unter „Verordnungen“ sind nur „Rechtsverordnungen“ und nicht auch „Verwaltungsverordnungen“ zu verstehen) ihre Wirksamkeit verlieren. Unter den in § 2 Abs. 1 angesprochenen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften gemeint.

Die Abs. 2 bis 8 regeln die Zuständigkeit für jene Fälle, für die keine Regelung durch Gesetz oder Verordnung besteht.

Der Abs. 2 trifft auch für den Fall Vorsorge, daß die Behandlung von Dienstrechtsangelegenheiten einer der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen werden soll. Solche Delegierungen kamen bisher regelmäßig vor. In diesen Fällen handelte jedoch die Unterinstanz im Namen der Oberinstanz, sodaß ein Rechtszug von Unter- an Oberinstanz nicht mehr gegeben wär. Einen solchen dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechenden Rechtszug bei Aufrechterhaltung der Delegationsmöglichkeit sicherzustellen, dient der zweite Satz des Abs. 2. Um die Publizität der Delegierungen zu garantieren, sollen diese nur mittels Verordnung verfügt werden können.

Es gibt Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen (zum Beispiel der Widerruf eines Urlaubes nach seinem Antritt, die Versetzung in Katastrophenfällen) oder die von untergeordneter Bedeutung sind. Zum anderen gibt es viele Dienststellen, die deshalb nicht Dienstbehörden sein können, weil sie entweder nicht einer Zentralstelle, sondern einer nachgeordneten Dienstbehörde untergeordnet sind oder weil sie wegen ihrer Kleinheit oder wegen der Zusammensetzung des Beamtenkörpers (Mangel an einem Juristen) nicht geeignet sind, im Sinne von § 2 Abs. 2 delegiert zu werden. Um zu vermeiden, daß die Dienstbehörden durch Kleinarbeit überlastet werden und um das Verfahren rasch durchführen zu können, werden die Vorstände der einzelnen Dienststellen, auch wenn diese Dienststellen nicht Dienstbehörden sind, zur bescheidmäßigen Erledigung von unaufschiebbaren und von minder wichtigen Angelegenheiten ermächtigt, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist. Welche Angelegenheiten unaufschiebbar beziehungsweise von untergeordneter Bedeutung sind, ist im Verordnungswege festzustellen. Dem Verordnungsgeber wird in diesem Zusammenhang bloß die Aufgabe zukommen, festzustellen, welche Angelegenheiten unaufschiebbar beziehungsweise Bagatellen sind (vgl. VerfGH-Erk. Slg. 2294).

Das in Abs. 3 normierte Recht der Teilnahme an der Vollziehung kommt jedem Vorstand einer Dienststelle zu, auch jenem, der einer Dienststelle vorsteht, die gleichzeitig Dienstbehörde ist. Eine inhaltliche Beschränkung sieht in diesem Zusammenhang § 10 Abs. 5 vor: Der Vorstand einer Dienststelle, die nicht gleichzeitig Dienstbehörde ist, hat seinen Bescheid als Dienstrechtsmandat zu erlassen. Das auf Grund der Vorstellung gegen das Mandat durchzuführende Ermittlungsverfahren obliegt der Dienstbehörde. Ein Großteil der Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung wird durch den Vorstand der Dienststelle eine endgültige Erledigung finden. Die Rechtssicherheit wird durch die Anrufungsmöglichkeit der Dienstbehörde gewahrt.

Der Vorstand der Dienststelle hat hinsichtlich der zugewiesenen Bediensteten eine Sonderstellung. Da dem Vorstand der Dienststelle neben wenigen Sofortmaßnahmen nur minderwichtige Dienstrechtsagenden übertragen sind, ist im Abs. 3 vorgesehen, daß sich die dienstrechtlichen Verfügungen und Entscheidungen des Vorstandes der Dienststelle auf sämtliche in der Dienststelle in Verwendung stehende Bedienstete erstrecken, einerlei, ob diese Bediensteten der Dienststelle angehören oder dieser nur zur Dienstleistung zugewiesen sind. Hinsichtlich aller anderen Dienstrechtsangelegenheiten ist gemäß § 2 Abs. 4 auch für die zugeteilten Bediensteten jene Dienstbehörde zuständig, der der Bedienstete angehört.

Die in Abs. 5 enthaltene Regelung der Zuständigkeit für die dienstrechtliche Behandlung der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen entspricht der bisherigen Übung.

Der letzten Dienstbehörde (Aktivbehörde) kommt hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen eine Zuständigkeit nur in drei Fällen zu:

Erstens, wenn die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand festgestellt werden soll. Zweitens, wenn nach der Ruhestandsversetzung Verfügungen zu erlassen oder Feststellungen zu treffen sind, die sich auf Tatsachen gründen, die bereits vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eingetreten sind (zum Beispiel Anrechnung von Vordienstzeiten, Verleihung eines Titels). Drittens ist die letzte Dienstbehörde auch zur erstmaligen Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Versorgungsgenuss und zur erstmaligen Feststellung der pensionsrechtlichen Stellung der Hinterbliebenen nach im Dienststand verstorbenen Bediensteten zuständig.

Für alle übrigen Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger ist die Pensionsbehörde (Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hinsichtlich der Post-Pensionisten) zuständig. Dieser Behörde obliegt (wie bisher) unter anderem die Bemessung des Versorgungsgenusses, die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kinder-, Haushalts- und andere Zulagen, die Zuerkennung von Zulagen, auf die ein Rechtsanspruch nicht zusteht, die Neubemessung des Ruhegenusses bei Änderung der Rechtslage beziehungsweise bei Änderung der letzten dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten auf Grund einer Feststellung oder Verfügung der Dienstbehörde im Sinne von § 2 Abs. 5 erster Satz und die Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Versorgungsgenuss nach einem in Ruhestand verstorbenen Bediensteten. Welche Dienstbehörde über den Pensionsaufwand verfügt, ergibt sich aus dem Bundesfinanzgesetz. Mit den in § 2 Abs. 5 letzter Satz genannten Bundesbedienste-

ten, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, sind die in der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Bundesbediensteten ange- sprochen.

Die Bestimmung des Abs. 8 bildet eine Weiterführung des im Abs. 2 enthaltenen Gedankens und entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu § 3:

Die Auslegung des § 8 AVG. verursacht dem Verwaltungsgerichtshof Schwierigkeiten. Mit dem § 3 des DVG. soll klargestellt werden, daß im Dienstrechtsverfahren nur der Beamte selbst (dessen Hinterbliebener usw.) Partei ist und nicht etwa zu seinen Lebzeiten auch sein Angehöriger, der unter Umständen an dem Verfahren ein Interesse besitzen kann (etwa geschiedene Gattin). Im übrigen genügt, wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren für die Begründung der Parteistellung die Behauptung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beziehungsweise von Rechten und Pflichten aus einem solchen.

Zu § 5:

Die Einschränkung gegenüber § 17 Abs. 1 AVG. (§ 17 Abs. 2 AVG. bleibt unberührt) liegt darin, daß um die Akteneinsicht schriftlich anzusuchen und dabei das verfolgte rechtliche Interesse zu präzisieren ist.

Zu § 6:

Eine ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Bestimmung enthält schon § 150 Dienstpragmatik. Durch § 6 soll eine Verfahrensvereinfachung bewirkt werden. Während im allgemeinen Verwaltungsverfahren die Absicht erkennbar ist, die Hinterlegung bei einer von den entscheidenden Behörde verschiedenen Stelle vornehmen zu lassen, wird hier bewußt von diesem Prinzip abgegangen. Die sonstigen Zustellungs-vorschriften des AVG. (auch jene über die Hinterlegung) bleiben unberührt. In sinngemäßer Anwendung der §§ 23 Abs. 4 und 24 Abs. 2 AVG. wird vor der Hinterlegung beim Vorstand der Dienststelle eine Aufforderung am Arbeitsplatz (zum Beispiel Schreibtisch) zurückzulassen und die Hinterlegung in eben solcher Weise anzuzeigen sein. In Ermangelung eines Arbeitsplatzes wird die Anzeige im Sinne von § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 AVG. an der Wohnungstür zu befestigen (in den Briefkasten einzuhwerfen) sein.

Zu § 7:

Da der aktive Beamte in den ihn betreffenden Dienstrechtsangelegenheiten in der Regel den Dienstweg einzuhalten hat (§ 27 Dienstpragmatik), ist der Dienstweg in gleicher Art wie

der Postenlauf von der Einrechnung in den Fristenlauf auszunehmen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung führt den Gedanken, der den §§ 34 und 35 AVG. zugrunde liegt, nämlich gegen Personen, die einem Disziplinarrecht unterliegen, nicht mit einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe vorzugehen, sondern statt dieser das Disziplinarverfahren einzuleiten, weiter. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens soll in jenen Fällen, in denen ansonsten eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt würde, obligatorisch sein. Ob auf Grund der Anzeige eine Disziplinarstrafe verhängt wird, hat die Disziplinarbehörde zu entscheiden.

Zu § 9:

Es entspricht dem Sinn des § 37 AVG., daß die Behörde verpflichtet ist, auch die Rechte der Partei wahrzunehmen. Im Dienstrechtsverfahren ist die Lage dadurch schwieriger gestaltet, daß die Behörde, die das Verfahren durchführt, gleichzeitig Vertreter des Dienstgebers und damit auch einer Partei ist. Durch Abs. 1 soll die selbstverständliche Pflicht der Behörde, auch im Dienstrechtsverfahren die Rechte des Bediensteten von Amts wegen wahrzunehmen, besonders hervorgehoben werden.

Es ist festzustellen, daß durch Abs. 2 dem von § 37 AVG. normierten Grundsatz des Parteiengehörs nicht derriert werden soll. Durch § 9 wird lediglich klargestellt, daß den Parteien solche Ergebnisse amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen nicht vorgehalten zu werden brauchen, die zur Begründung nicht herangezogen werden. In einem Verfahren, das mit einem Ermessensbescheid abgeschlossen wird, braucht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht vorgehalten zu werden, weil in der Begründung des Ermessensbescheides bloß auf die gesetzliche Zulässigkeit des Ermessensgebrauchs verwiesen zu werden braucht.

Liegt ein Parteivorbringen nicht vor, so ist das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (sämtliche Tatsachen, die in der Begründung des Bescheides herangezogen werden sollen) der Partei vorzuhalten.

Soll in der Begründung des Bescheides auf Tatsachen Bezug genommen werden, die in dem Parteivorbringen nicht enthalten sind, so sind diese Tatsachen der Partei vorzuhalten.

Zu § 10:

Durch die allumfassende Gestaltung des Anwendungsbereiches des vorliegenden Gesetzentwurfes werden viele minderwichtige Gegenstände des Dienstrechtes starren Verfahrensvorschriften unterworfen. Um solcherart die Anwendung des materiellen Dienstrechtes nicht zu erschweren,

sieht § 10 die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens vor; in jenen Fällen, in denen die Durchführung des Dienstrechtsverfahrens dem Leiter der Dienststelle übertragen ist (§ 2 Abs. 3); ist die Durchführung des abgekürzten Verfahrens Pflicht (§ 10 Abs. 5). Von der Erledigung in einem abgekürzten Verfahren sind die wichtigen Dienstrechtsangelegenheiten, nämlich die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung (zum Beispiel Anrechnung von Vordienstzeiten) sowie die Entscheidung über das Bestehen des Dienstverhältnisses, ausgenommen. In allen anderen Dienstrechtsangelegenheiten kann der Bescheid (das Dienstrechtsmandat) im abgekürzten Verfahren (ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren) erlassen werden. Die Dienstbehörde wird jedoch auch in jenen Fällen, in denen die Erlassung eines Dienstrechtsmandates möglich ist, dann, wenn die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Klarstellung des Sachverhaltes notwendig erscheint, von der Durchführung eines abgekürzten Verfahrens absehen.

§ 10 ist dem § 57 AVG. nachgebildet. Da auch ein im abgekürzten Verfahren ergehender Bescheid den in den §§ 58 bis 61 AVG. vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen für Bescheide hinsichtlich Inhalt und Form entsprechen muß, müßte auch das Dienstrechtsmandat begründet werden. Von der Begründungspflicht kann jedoch Abstand genommen werden, weil ja das Rechtsmittel der Vorstellung gegeben ist und auf Grund der Vorstellung der Partei ein ordnungsgemäßer Bescheid (mit Begründung) zu kommen muß. Dazu im Gegensatz kann beim Dienstrechtsmandat auf die Rechtsmittelbelehrung nicht verzichtet werden, weil die Partei wissen soll, daß ihr gegen das Dienstrechtsmandat ein Rechtsmittel zusteht.

Da das DVG. die mündliche Verkündung eines Bescheides ausschließt (§ 12 Abs. 1), das Dienstrechtsmandat aber als landläufige Kurzerledigung eines Verfahrens auch mündlich oder im Wege der Akteneinsicht erlassen werden können soll, sind diese Möglichkeiten der Bescheiderlassung besonders zu normieren. Die Erlassung des Dienstrechtsmandates im Wege der Akteneinsicht wird sich meist so abspielen, daß der das Dienstrechtsverfahren betreffende Akt der Partei zur Einsicht vorgelegt wird und die Partei auf dem Akt bestätigt, die in dem Akt enthaltene Erledigung als Dienstrechtsmandat zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Art der Erledigung wird sich zum Beispiel beim Abspruch über Gebühren (Reise- und Übersiedlungsgebühren usw.) als zweckmäßig erweisen. Durch den Hinweis auf § 62 Abs. 2 und 3 AVG. wird hervorgehoben, daß diese die mündliche Erlassung eines Bescheides betreffenden Vorschriften in bezug auf das Dienstrechtsmandat Anwendung finden, wenn-

gleich sie als Folge des Ausschlusses einer mündlichen Bescheidverkündung ansonsten im Dienstrechtsverfahren nicht anwendbar sind.

Das Rechtsmittel gegen den im abgekürzten Verfahren erlassenen Bescheid wird zur Unterscheidung von dem Rechtsmittel gegen einen im ordentlichen Verfahren ergehenden Bescheid wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren „Vorstellung“ genannt. Die Bestimmung, daß der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zukommt, stellt das Analogon zu jener dar, mit der der Berufung im Dienstrechtsverfahren eine aufschiebende Wirkung aberkannt wird (§ 13 Abs. 2).

Die Entscheidung über die Vorstellung obliegt der Dienstbehörde, deren Vorstand das Dienstrechtsmandat erlassen hat, wenn aber das Dienstrechtsmandat vom Vorstand einer Dienststelle erlassen wurde, die nicht zugleich Dienstbehörde ist, der vorgesetzten Dienstbehörde (Abs. 5). Die Normierung der Möglichkeit, den Bescheid, mit dem einer Vorstellung Folge gegeben wird, auf den Zeitpunkt der Erlassung des Dienstrechtsmandates zurückwirken zu lassen, entspricht § 13 Abs. 3, der gleiches für die Berufungsentcheidung vorsieht.

Zu § 11:

Die Bestimmung des § 11 beruht auf dem Gedanken, daß die verfassungsmäßig dem Bundespräsidenten vorbehaltenen dienstrechten Verfügungen in ihrer äußeren Form dadurch hervorgehoben werden sollen, daß die herkömmliche Art der entsprechenden Urkunden gewahrt bleibt. Auch die Ausfertigung, durch die der betroffene Beamte von der Entschließung des Bundespräsidenten beziehungsweise von der Verfügung des vom Bundespräsidenten Bevollmächtigten (Bundesminister) unterrichtet wird (Intimierung), bedarf nicht der Bezeichnung als Bescheid. Werden — wie üblich — anlässlich der Ernennung oder Titelverleihung mit dieser Ernennung oder Verleihung zusammenhängende Feststellungen oder Verfügungen uno actu getroffen, so wird auch dadurch keine Pflicht zur Bezeichnung als Bescheid begründet.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß auch die Anstellung eines Beamten eine Ernennung darstellt und daher von dieser Bestimmung getroffen ist.

Zu § 12:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll ausgeschlossen werden, daß ein Bescheid an einen Bediensteten des Dienststandes etwa auch vom Bürokollegen mit der Wirkung der rechtswirksamen Zustellung übernommen werden kann. Der Dienstbehörde ist es selbstverständlich unbenommen, auch in anderen Fällen als jenen des Abs. 1 eine Zustellung zu eigenen Händen zu veranlassen.

10

Durch den Abs. 2 soll die schon bisher von einigen Dienststellen geübte Praxis, die sich bewährt hat, für den Bereich des Dienstrechtsverfahrens allgemein gesetzlich verankert werden. Den für diese Bestimmung in Betracht kommenden Stellen ist es unbenommen, an Stelle oder neben der Bekanntmachung im Verkündungsblatt einen Bescheid zu erlassen. Da durch diese Bestimmung an die Versendung des Verkündungsblattes rechtliche Wirkungen geknüpft werden, wird es nötig sein, den Nachweis der Versendung des Blattes sicherzustellen. Ernennungen im Sinne des Abs. 2 sind nicht nur Beförderungen innerhalb derselben Verwendungsgruppe, sondern auch „Überstellungen“ auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe. Als „Anstellung“ gilt im Sinne von § 1 Dienstpragmatik und § 4 GÜG. nur die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, nicht aber auch die Überstellung von einer in eine andere Verwendungsgruppe innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

Zu § 13:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 soll die bisher von der Judikatur nicht einheitlich beantwortete Frage, ob im Bereich des Dienstrechtsverfahrens eine Berufung allgemein oder nur dort zulässig ist, wo dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, durch den Gesetzgeber geregelt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich im Gegensatz zum Verfassungsgerichtshof daraus, daß in der Dienstpragmatik jene Fälle genau bezeichnet sind, in denen ein Rechtszug zulässig ist, gefolgt, daß in allen anderen Fällen ein solcher Rechtszug nicht zulässig sei. Demgegenüber bestimmt nunmehr der Abs. 1, daß nur ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, die einen Ausschluß oder eine Einschränkung des Instanzenzuges (zum Beispiel Verkürzung des Instanzenzuges oder Zulassung nur einer beschränkten Berufung) anordnen, weiterhin in Geltung bleiben sollen. Aus der Aufnahme dieser Bestimmung in das DVG. kann nicht abgeleitet werden, daß nunmehr der Auffassung gefolgt wird, eine Berufung sei nur dort zulässig, wo sie die Rechtsvorschrift ausdrücklich für zulässig erklärt.

Abs. 2 bestimmt, daß der Berufung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dieses Abgehen von der im allgemeinen Verwaltungsverfahren geltenden Regel hat seinen Grund in der Besonderheit des Dienstrechtes, das nahezu immer eine sofortige Vollziehung des gesetzten Verwaltungsaktes erfordert. Es ist aber möglich, dort, wo solches tunlich erscheint, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Von der Bestimmung des Abs. 3 wird in vielen Fällen deshalb Gebrauch gemacht werden müssen, weil der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. So etwa dann, wenn der Berufungs-

bescheid eine Entlassung in eine Ruhestandsversetzung abändert oder wenn er eine Entlassung oder Ruhestandsversetzung aufhebt; der Beamte käme in diesen Fällen ansonsten um seine Bezüge, sein Dienstverhältnis wäre unterbrochen.

Zu § 14:

Das AVG. schließt die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden, aus denen einer Partei Rechte erwachsen sind, aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit aus.

Demgegenüber ist der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung von der Auffassung ausgegangen, daß der Bund als Dienstgeber jedenfalls verpflichtet sei, für das Bestehen gesetzmäßiger Zustände zu sorgen, und daß daher die Dienstbehörden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet seien, offenkundig rechtswidrige Bescheide jederzeit zu beheben. Als offenkundig rechtswidrig wurden hiebei nur jene Bescheide angesehen, bei denen es — Kenntnis der Rechtsvorschrift vorausgesetzt — für jedermann, vor allem für den Betroffenen, unzweideutig ersichtlich ist, daß ein zwingender Rechtsvorschriften widersprechender Zustand herbeigeführt wurde. Die Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides kam somit nicht in Betracht, wenn zwar die allgemeine Auffassung die Rechtswidrigkeit annahm, anderseits aber eine den Bescheide bejahende Interpretation den Denkgesetzen nicht in einer für jedermann — also auch für den Betroffenen — klar erkennbaren Weise widersprach.

Im Sinne dieser bisherigen Rechtsauffassung wurden die im AVG. vorgesehenen Möglichkeiten der Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden dahingehend erweitert, daß ein Bescheid, aus dem der Partei ein Recht erwachsen ist, auch dann aufgehoben oder abgeändert werden kann, wenn die Partei wußte oder wissen mußte, daß der Bescheid gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

Durch den Abs. 2 wird im Dienstrechtsverfahren der Vorschrift des § 68 Abs. 4 AVG., daß Bescheide in den dort genannten Fällen nur von der Oberbehörde für nichtig erklärt werden können, derrogirt. Dienstrechtsbescheide werden in der Mehrzahl der Fälle von Behörden erlassen (zum Beispiel Bundesministerien oder Ämter der Landesregierung), denen gegenüber eine Oberbehörde nicht existiert. Es würde somit im Dienstrechtsverfahren die Bestimmung des § 68 Abs. 4 AVG. nur in den seltensten Fällen angewendet werden können. Die oberste Dienstbehörde ist zur Klärung der Nichtigkeit auch dann berufen, wenn sie den Bescheid selbst erlassen hat. Daß durch diese Bestimmung die landesrechtlich den Gemeindeaufsichtsbehörden eingeräumten Zuständigkeiten nicht berührt werden, ergibt sich aus den Bestimmungen des EGVG. und des § 68 AVG.

11

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird § 68 Abs. 5 AVG. (Beginn des Fristenlaufes mit der Zustellung des Bescheides) ersetzt und damit einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß die Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 4 AVG. ex nunc-Wirkung hat und eine solche angesichts der Besonderheiten des Dienstrechtes im Dienstrechtsverfahren nicht beibehalten werden kann. Die normierte ex tunc-Wirkung wird sich nicht immer zuungunsten des Bediensteten auswirken, sondern, wie etwa bei der Nichtigerklärung einer Entlassung, in seinem Interesse liegen. Anlässlich einer mit ex tunc-Wirkung ausgestatteten Nichtigerklärung werden die auf Grund des vernichteten Bescheides bezogenen und im guten Glauben verbrauchten Bezüge nicht zurückgefördert werden können.

Zu § 15:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen das Analogon zu § 13 Abs. 2 dar. Die Meinungen darüber, ob im Bereich des AVG. schon durch die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens der frühere Bescheid aufgehoben wird, gehen auseinander (siehe Männlicher, Das Verwaltungsverfahren, 6. Auflage, S. 255). Im Dienstrechtsverfahren würde das sofortige Außerkrafttreten des erlassen Bescheides mit der Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens oft zu einem ungeregelten Zustand führen, der sich in vielen Fällen zuungunsten der Partei auswirkt. Aus diesem Grunde sieht der § 15 vor, daß durch die

Bewilligung der Wiederaufnahme des Dienstrechtsverfahrens der frühere Bescheid nicht aufgehoben wird. Erst mit der Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens soll der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides treten (Wirkung ex nunc), wobei bei Bedarf aber auch eine ex tunc-Wirkung angeordnet werden kann.

Zu § 16:

Es wird auf die Bemerkungen zu § 15 des Entwurfes verwiesen, die auch für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zutreffen.

Zu § 17:

Zur Vermeidung einer mit dem DVG. im Zusammenhang stehenden zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird die in den §§ 77 und 78 AVG. eröffnete Möglichkeit, für bestimmte Amtshandlungen die Einhebung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorzusehen, beseitigt.

Zu § 18:

Dieser Paragraph enthält eine Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes (eine entsprechende Legisvakanz ist erforderlich, um den Dienstbehörden die erforderliche Zeit zu geben, sich auf das neue Verfahren umzustellen), eine Ermächtigung, die Durchführungsverordnungen bereits ab dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag zu erlassen, und die Vollziehungs-klausel.